

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. Dezember

Nr. 51

2013

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2013/2014 von Landrat Anton Knapp

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr nähert sich dem Ende.

Die Arbeitslosenquote im Landkreis Eichstätt ist dank des Einsatzes unserer Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach wie vor die niedrigste in ganz Deutschland. Dies hat auch positive Auswirkungen auf unseren Kreishaushalt und ermöglicht eine hohe Investitionsquote.

Unsere Schulen sind mit 18,7 Mio € nach wie vor Investitionsschwerpunkt, gefolgt von den Kliniken mit 6,6 Mio. €, dem Verkehrsbereich mit 3,6 Mio. €, Natur, Freizeit, Fremdenverkehr und Sonstiges mit 4,7 Mio. €.

Die Generalsanierung des Schulzentrums Schottenau in Eichstätt und die damit verbundene Neugestaltung der Mittelschule und des Willibaldgymnasiums laufen planmäßig. Dreifachturnhalle, Schwimmbad und Tagesheim sind abgerechnet. Der Umbau der Schulgebäude ist abgeschlossen und der Fachklassentrakt in Bearbeitung.

Unmittelbar nach Fertigstellung des Neubaus an der Berufsschule Eichstätt wurde mit der Sanierung und der Teilaufstockung des Altbaubestandes begonnen. Der Kreistag hat einem 3. Bauabschnitt mit neuen Werkstätten und einer neuen Turnhalle bereits einstimmig seine Zustimmung erteilt und die Verwaltung beauftragt, die Planungen einzuleiten.

Als Ersatz für die beiden desolaten Turnhallen der Realschule und der Mittelschule in Beilngries wird eine neue Dreifachsporthalle, sowie eine Mensa und Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung errichtet.

Die Planungen für eine neue Mensa am Gymnasium Beilngries sind voll im Gange.

Der zweite Erweiterungsbau der Realschule Kösching konnte bereits eingeweiht werden. Neben den notwendigen Klassen- und Fachräumen sind auch Räume für die Mittags- und Ganztagsbetreuung, sowie eine weitere Sporthalle entstanden.

Die Kliniken Eichstätt und Kösching, die Pflegestation in der Klinik Eichstätt und das Seniorenheim Anlautertal Titting werden seit Anfang des Jahres in der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH geführt und sind Partner in der Klinikallianz Mittelbayern GmbH.

In der Klinik Eichstätt wurde die Station 4 für die geriatrische Versorgung bzw. Altersmedizin umgebaut.

Die Erneuerung der Großkälteanlage, sowie die Sanierung und Erweiterung der Intensivstation stand in der Klinik Kösching auf der Tagesordnung.

Die Förderung neuer Tagespflegeplätze ist im Kreishaushalt abgesichert.

In der Fortschreibung des Natur- und Umweltprogramms wurden Punkte zur Energiewende neu aufgenommen. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts „Altmühlleiten“ konnte die Pflege unserer wertvollen Kulturlandschaft und der Grunderwerb weiter vorangetrieben werden.

Der Fremdenverkehr und die Naherholung haben im Landkreis Eichstätt auch aus ökologischer Sicht schon immer große Bedeutung.

Mit Zuschüssen aus dem Lückenschlussprogramm des Amts für ländliche Entwicklung und der Kostenbeteiligung der interessierten Gemeinden wurde ein Teilausbau des Altmühltalradweges in Angriff genommen.

Der Ausbau und Unterhalt des 356 Kilometer langen Straßennetzes konnte auch im Sinne einer Erhöhung der Verkehrssicherheit fortgeführt werden.

Im Zuge der Kreisstraße EI 21 erfolgte der Ausbau der Ortsdurchfahrt Kevenhüll. Zur Beseitigung einer problematischen Engstelle im Verlauf der Kreisstraße EI 48 war die Verlegung der Ortsdurchfahrt Haunstetten notwendig.

Zum Beginn des neuen Jahres dürfen sich die Bürgerinnen und Bürger über die dritte Senkung der Abfallgebühren freuen. Fast zwanzig Jahre waren die Abfallgebühren stabil und konnten seit 2010 sogar um etwa ein Drittel gesenkt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Städten, Märkten und Gemeinden funktioniert reibungslos. Die kommunale Familie im Landkreis Eichstätt kümmert sich beständig um den Ausbau der Infrastruktur und den Betrieb unserer Einrichtungen. Allen Mandatsträgern, sowie unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Bereichen darf ich dafür herzlich danken.

Auch das bürgerschaftliche Engagement ist eine der tragenden Säulen in der Entwicklung unseres Landkreises. Mein Dank und meine Anerkennung gilt daher allen Bürgerinnen und Bürgern, sowie den vielen Ehrenamtlichen, die sich im sozialen, sportlichen und kulturellen Leben einbringen.

Am Ende dieses arbeitsreichen Jahres sage ich ein herzliches Vergelt` s Gott für Ihren Einsatz, Ihre Ideen und Ihr Vertrauen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr 2014.

Anton Knapp
Landrat

Im Dezember 2013

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2013/2014 von Oberbürgermeister Andreas Steppberger

Liebe Eichstätterinnen, liebe Eichstätter

Weihnachten steht vor der Tür. Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Einige Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt haben viel erreicht in diesem Jahr 2013, andere hingegen hatten Schweres zu ertragen. Auch die Bilanz von Eichstätt hat Positives wie Negatives zu verbuchen. Meine Rückschau, wie sich die Stadt Eichstätt im Jahr 2013 unter großen Herausforderungen entwickelt hat, fällt aber insgesamt positiv aus. Wir haben es 2013 geschafft, die Attraktivität unserer Stadt zu stärken, sei es kulturell, für die Lebensqualität oder auch für ökologische Aspekte.

Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern gebührend gefeiert. Ich darf erinnern, zum Beispiel an das Doppeljubiläum „400 Jahre Kupferstichwerk Hortus Eystettensis und 15 Jahre Bastionsgarten“, die 2. Eichstätter Kulturtage und die Volksmusiktage „mittendrin“. Alle Veranstaltungen waren sehr erfolgreich und eine große Bereicherung für Eichstätt.

Auch baulich sind wir dieses Jahr wieder ein großes Stück weiter gekommen. Im Alten Stadttheater gehen die Umbauarbeiten zur Errichtung eines zweiten Kinosaaes im ehemaligen „Pacifico“ zügig voran. Der Bauabschnitt II des Straßenzuges „Am Gaben“ konnte neugestaltet werden. Auch der Ausbau und die Neugestaltung des Franz-Xaver-Platzes in der Spitalstadt wurden angegangen. Die Entwicklung unserer beiden neuen Wohnbaugebiete Weinleite-West und Landershofen-Nord wird schon aufgrund der großen Nachfrage danach zügig vorangetrieben. 2014 wird die Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse „Spitalstadtplätze“ wie die Fort- und Weiterentwicklung der Spitalstadt insgesamt zentrales Thema der Stadtentwicklung sein.

Im Zeichen der Energiewende verfolgen die Stadtwerke einen breitgefächerten Ansatz, dessen Spektrum von der Wärmeerzeugung über Hackschnitzel über die regenerative Stromerzeugung durch Biomethan und Wasserkraft bis hin zur Windkraft reichen soll.

2013 wird auch die Stadt Eichstätt, insbesondere bei der Gewerbesteuer, Steuermehreinnahmen erzielen, was voraussichtlich zu einem positiven Jahresergebnis führen wird. Besonders erfreulich ist, dass damit auch die Schuldenlast der Stadt Eichstätt zum Jahresende 2013 weiter sinken und deutlich unter 10 Mio. € liegen wird.

Wir haben Grund, mit Zuversicht ins Jahr 2014 zu blicken, auch wenn noch eine Reihe von Herausforderungen auf uns warten. In gemeinsamen Anstrengungen und Bemühungen haben wir gute Aussichten, unsere Ziele zu erreichen.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Stadt Eichstätt lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben.

Ich bedanke mich auch vielmals bei Bürgermeister Dr. Josef Schmidramsl, den Damen und Herren des Stadtrates sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, der Touristinformation, des Alten Stadttheaters, der Volkshochschule und des Hauses der Jugend für die gute Zusammenarbeit, Ihr Mitdenken, Mitwirken und Mitarbeiten. Weiter danke ich dem gesamten Team der Stadtwerke, allen Mitarbeitern des städtischen Bauhofes sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hl. Geist Spitals.

Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden sind Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Die kommenden Tage sollten wir nutzen, um unsere körperlichen und geistigen Kräfte zu sammeln und um uns der Familie zu widmen - dem wichtigsten, was wir im Leben haben.

Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein zufriedenes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2014!

Herzlichst,

Ihr

Andreas Steppberger

Oberbürgermeister

Eichstätt, im Dezember 2013

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <p>243 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Ortsdurchfahrt Eitensheim - Höhenfreimachung</p> <p>244 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V112-3.3 MW mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m
Standort: Fl.-Nr. 223, Gemarkung Großnottersdorf, Markt Titting</p> <p>245 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats Kreistags im Landkreis Eichstätt, am 16. März 2014</p> | <p>246 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom 13.12.2013</p> <p>247 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 61 „Landershofen Nord“ der Stadt Eichstätt; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>248 Vollzug der Baugesetze; 13. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ im Parallelverfahren hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB</p> <p>249 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten bei der Stadt Eichstätt für die Wahl des Landrats, des Stadtrates und des Kreistags am 16. März 2014</p> |
|--|--|

- 250 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Großen Kreisstadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 16. März 2014
- 251 Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)
- 252 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 253 Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung am 10.01.2014 (FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG i.G.)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

243 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Ortsdurchfahrt Eitensheim - Höhenfreimachung

- a) Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1; 85072 Eichstätt
Tel. (08421) 70 -0, Fax (08421) 70-386, E-Mail: tiefbau@ira-ei.bayern.de
- d) Bauleistung: Straßenbau- und Stahlbetonarbeiten
- e) Ausführungsort: Eitensheim, Buxheimer Straße - Bahnübergang
- i) Beginn der Ausführung: **02.11.2014**
Ende der Ausführung: **31.07.2015**
- k) Die Verdingungsunterlagen können unter www.baysol.de als Download abgerufen oder angefordert werden.
Anforderungsfrist von **23.12.2013 – 24.01.2014**
- l) Der Unkostenbeitrag in Höhe von 120,00 Euro pauschal wird per Rechnung erhoben.
Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOL-System. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter www.baysol.de / 089-29014242.
- n, o) Angebotseröffnung: **30.01.2013, 11:00 Uhr;**
- u) siehe VOB/A §6 Nr. 3
- v) Bindefrist: 07.03.2014
- w) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern, 80543 München
Hinweis: Die Langfassung dieser Ausschreibungsanzeige ist im Bayerischen Staatsanzeiger vom 20.12.2013 einzusehen.

- 244 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**
Antragsteller: Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V112-3.3 MW mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m
Standort: Fl.-Nr. 223, Gemarkung Großnottersdorf, Markt Titting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 16.12.2013, Sg. 44 Az. 1711 - 1760404 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V112-3.3 MW mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotor-

durchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 223, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage Typ Vestas V112-3.3 MW mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m auf dem Grundstück Fl.-Nr. 223, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 16.12.2013 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 23.12.2013 bis einschließlich Dienstag, 07.01.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting

(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 23.12.2013 bis einschließlich Freitag, 07.02.2014).

Eichstätt, den 16.12.2013

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

Der Wahlleiter des Landkreises Eichstätt

245 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats Kreistags im Landkreis Eichstätt, am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 60 Kreisräten und des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 116

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.¹

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder eine Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

¹ Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr.

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern

zusätzlich von mindestens **385** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Eichstätt, 20.12.2013

gez. Georg Stark, Wahlleiter des Landkreises Eichstätt

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

246 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom 13.12.2013

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten,

Feuerwerkskörper aller Art abzuschließen oder abzubrennen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beige-fügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2014 außer Kraft.

Eichstätt, 13.12.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

247 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 61 „Landershofen Nord“ der Stadt Eichstätt; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2013 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 für das neue Wohngebiet „Landershofen Nord“ in der Planfassung vom 12.12.2013 mit Begründung gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die **öffentliche Auslegung** des gebilligten Bebauungsplanentwurfes, der Begründung mit Umweltbericht und des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) findet in der Zeit von

Donnerstag, 2. Januar bis einschließlich Montag, den 3. Februar 2014

statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den dazugehörigen o. g. Unterlagen hängt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB

unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung), Verträglichkeitsabschätzung von NATURA 2000 Gebieten. Geologischer Bericht zum Thema Baugrund.

Eichstätt, 20.12.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**248 Vollzug der Baugesetze;
13. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ im Parallelverfahren
hier: Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 für ein Sondergebiet „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ im Parallelverfahren beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die zu überplanenden Bereiche als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Ausweisungen „Schule“, „Sport und Turnhalle“ sowie „Jugendherberge“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des zu beplanenden Gebiets umfasst eine Fläche von ca. 2,96 ha mit den Grundstücken der Flst.Nrn. 1679, 1679/4 und 1699 der Gemarkung Eichstätt. Der Planungsbereich wird begrenzt von der Burgstraße und dem Mondscheinweg im Südwesten, dem Schaumbergweg im Südosten sowie der Bebauung an der Reichenastraße und der Elias-Holl-Straße im Nordosten. Im Nordwesten grenzen landwirtschaftliche Grünlandflächen an.

Zur Standortsicherung und Schaffung weiterer Flächenpotentiale für die Staatliche Berufsschule soll der bestehende Schulstandort an der Burgstraße erweitert und durch eine Verlagerung der Werkstätten von der Gemmingenstraße zusammengeführt werden. Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehende Jugendherberge sollen berücksichtigt werden. Das aktuell als Gemeinbedarfsfläche „Sport und Turnhalle“ ausgewiesene, tatsächlich noch landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.-Nr. 1699 soll durch das beschlossene Bauleitplanverfahren städtebaulich geordnet und für eine künftige Schulnutzung entwickelt werden.

Es ist vorgesehen das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Berufsschule / Jugendherberge gemäß § 11 BauNVO auszuweisen.

Der Bebauungsplan soll im östlichen Bereich aus dem Flächennutzungsplan ohne wesentlichen inhaltlichen Widerspruch und im westlichen Bereich parallel mit der Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Der Umgriff des künftigen Sondergebietes kann der Anlage entnommen werden.

Eichstätt, den 16.12.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

249 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten bei der Stadt Eichstätt für die Wahl des Landrats, des Stadtrates und des Kreistags am 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem **03. Februar 2014, 12:00 Uhr** (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei
1	Stadt Eichstätt Marktplatz 11 85072 Eichstätt Einwohnermeldeamt (Zimmer-Nr. 001)	montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr <u>zusätzlich</u> Mittwoch, 22.01.2014, von 16.30 Uhr bis 20.00 Uhr Samstag, 25.01.2014, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Ja

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zimmer-Nr. 001), beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Eichstätt, 18.12.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Der Wahlleiter der Großen Kreisstadt Eichstätt

250 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Großen Kreisstadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 16. März 2014

1. **Durchzuführende Wahl:**

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 24 Stadtratsmitgliedern statt.

2. **Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 213 (2. Stock)

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4 Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

- seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5 Aufstellungsversammlungen

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6 Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,

- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,

- die Zahl der teilnehmenden Personen,

- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,

- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

- bei der Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7 Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchsta-

benfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9 Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **180** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

10 Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden. Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

11 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Eichstätt, 18.12.2013

gez. Hans B i t t l , Verwaltungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

251 Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 13. Dezember 2013 amtlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, 13. Dezember 2013
 gez. Anton Knapp, Landrat, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

252 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Skorka Christof und Boguslawka Katarzyna	3121387736
Skorka Christof und Boguslawka Katarzyna	3121420081

Ingolstadt, 29.11.2013
 Sparkasse Ingolstadt
 Edith Bittner Uschi Braun

Sonstiges

FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG i.G.

253 Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung am 10.01.2014

Die FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG i.G. lädt alle Mitglieder zur außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 (2) der Satzung am Freitag, den 10.01.2014, um 19.30 Uhr im Sportheim in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Str.22 ein.

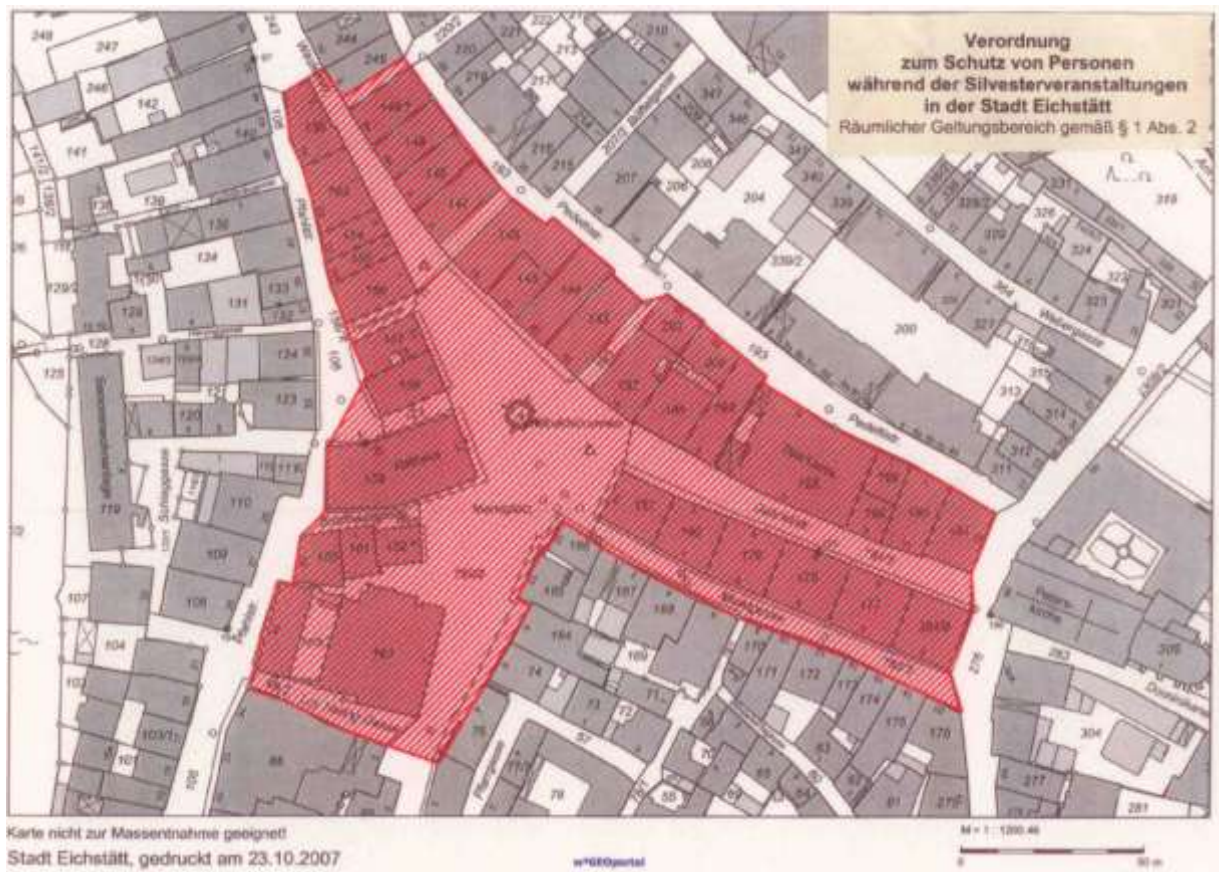
Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
 - a) Rückblick Mai – Dezember 2013
 - b) Kassenbericht
3. Bericht des Aufsichtsrats
4. Bürgerwindräder am Hüllberg, Gemarkung Böhmfeld
 - a) Rücknahme der Bauvoranfrage vom März 2013
 - b) Stand des gemeindlichen Verfahrens
 „sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“
5. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
6. Verschiedenes

Christian Preisser
 Vorstand

Otmar Oesten
 Vorstand

Anlage zu Nr. 246



Anlage zu Nr. 248

Anlage zur Bekanntmachung der Bauleitplanung „Berufsschule Eichstätt – Jugendherberge“

